

Entwurf

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Probstei über den Betrieb und die Benutzung eines Hilfsbetriebes für die gemeinschaftliche Verpflegung (Verpflegungssatzung – VerpflSa)

Aufgrund

- des § 5 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.03.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 170)
- der §§ 4 Absatz 1 Satz 1 und 18 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 170)
- des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 243), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.04.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 549)
- der §§ 1 Absatz 2 Satz 1, 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 Alternative 2 und 6 Absatz 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 564)
- des § 6 Absatz 5 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 39), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 39)
- des § 31 Absatz 2 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) vom 12.12.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 759), zuletzt geändert durch Gesetz v. 12.05.2023, GVOBl S. 213

wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 12.07.2023 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung des Schulverbandes Probstei über den Betrieb und die Benutzung eines Hilfsbetriebes für die gemeinschaftliche Verpflegung (Verpflegungssatzung – VerpflSa)

Die Satzung des Schulverbandes Probstei über den Betrieb und die Benutzung eines Hilfsbetriebes für die gemeinschaftliche Verpflegung (Verpflegungssatzung – VerpflSa) vom 25.01.2022, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 zu § 3 Absatz (1) – Öffnungszeiten erhält folgende Fassung:

(1) Die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung kann

1. vorbehaltlich der Nummer 2 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 11:15 Uhr bis 14:45 Uhr und am Freitag von 11:15 Uhr bis 14:15 Uhr durch Nutzung der Mensa nach einem für die unterschiedliche Klassenstufen oder Einrichtungen differenzierten Nutzungsplan, der vom Schulverband für jedes Schulhalbjahr bekannt gegeben wird,
2. in der in § 1 Absatz (1) Nummer 2 Buchstabe a) genannten Einrichtung am Schulstandort Schwartbuck im Wege der Belieferung auf Basis der Vorbestellungen durch die Mensa von Montag bis Freitag in der Zeit von 11:45 Uhr bis 14:00 Uhr

in Anspruch genommen werden.

(2) Die gemeinschaftliche Frühstücksverpflegung kann ausschließlich am Schulstandort Schönberg von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:30 Uhr bis 10:30 Uhr in Anspruch genommen werden.

2. Die Anlage 2 zu § 5 Absatz (2) und (4) – Zur Auswahl stehende Angebote erhält folgende Fassung:

Der Schulverband stellt folgende Angebote zur Auswahl:

1. Gemeinschaftliche Frühstücksverpflegung – Dieses Angebot steht nur Schülerinnen und Schülern der Gemeinschaftsschule Probstei mit gymnasialer Oberstufe, Personen, und Personen, die in den in § 1 Absatz (1) genannten Einrichtungen beschäftigt werden, dort unentgeltliche Praktika oder ein gesetzlich geregelten Freiwilligendienst im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes leisten oder diese im Sinne des § 1 Absatz (3) Satz 3 als Gast nutzen, zur Verfügung.
2. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

3. Die Anlage 3 zu § 10 – Gebührentarif - erhält folgende Fassung:

Anlage 3 zu § 10 – Gebührentarif

Bezeichnung des Angebots	Gebührentarif je vorbestellter Mahlzeit für Personen im Sinne des	
	§ 10 Nummer 1	§ 10 Nummer 2
gemeinschaftliche Mittagsverpflegung	3,00 EUR	4,80 EUR

Entwurf

Gemeinschaftliche Frühstücksverpflegung		
Komponenten:		
Ciabattabrötchen Tomate-Mozarella	2,50 EUR	3,00 €
Roggenbrötchen mit Hähnchen- Schnitzel	2,50 EUR	3,00 EUR
Ciabattabrötchen mit Ei	1,70 EUR	2,00 EUR
Roggenbrötchen mit Geflügelsalami	1,50 EUR	1,80 EUR
Roggenbrötchen mit Käse	1,50 EUR	1,80 EUR
Roggenbrötchen mit Rinder- Frikadelle	1,50 EUR	1,80 EUR
Roggenbrötchen mit Putenbrust	1,50 EUR	1,80 EUR
Milchgetränk	0,40 EUR	0,50 EUR
Stück Obst	0,30 EUR	0,40 EUR
Eltern können in drei Kategorien festlegen, bis zu welchem Betrag ihr Kind dieses Angebot täglich in Anspruch nehmen darf:		
Kategorie 1:	2,00 EUR	
Kategorie 2:	3,00 EUR	
Kategorie 3:	6,00 EUR	

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Schönberg, TT.MM.JJJJ

Schulverband Probstei

Der Verbandsvorsteher

Lutz Schlüsen